

Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.06.2015

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 19.08.2008 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Neufassung vom 08.12.1998 (BGBl. I. S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2005 (BGBl. I. S. 2729), des § 3 Absatz 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) und den § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG - SGB VIII -), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Heinsberg zuständig.
- (2) Es ist nicht zuständig für das Gebiet der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder öffentlich-rechtlicher Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- §1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an. Das Nähere bestimmt Absatz 3.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 KJHG - SGB VIII - § Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 KJHG- SGB VIII -, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§AG-KJHG), der Kreisordnung (§KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/ Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Geschäftsstellenleiter/in der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der örtlich zuständigen Stelle bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der vom Landrat bestellt wird;
 - i) beratende Mitglieder gemäß § 41 Absatz 3 Satz 7 KrO, die vom Kreistag bestellt werden.
 - j) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5
Teilnahme weiterer Fachkräfte der
Verwaltung des Jugendamtes

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen der Jugendpfleger und ein Sozialarbeiter der Verwaltung des Jugendamtes teil, soweit die Tagesordnung das erfordert.

§ 6
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

§1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

§2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben

- 1 Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Gesetz geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach den Bestimmungen des KJHG und der Ausführungsgesetze zum KJHG §1. - 4. AG-KJHG),
 - c) die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit abweichend von den Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe,
 - d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Der Jugendhilfeausschuss wählt die Mitglieder der Unterausschüsse aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gilt, soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

§ 9 Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein besonderes Amt innerhalb der Kreisverwaltung.

Ihr obliegen nach § 70 Absatz 2 KJHG alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind. Über die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf der Grundlage der jeweiligen vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien. Der Jugendhilfeausschuss erhält jährlich einen Überblick über die Förderungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises vom 12.01.1994 außer Kraft.

Anmerkung:

§ 2 geändert durch Satzung vom 30.06.2015
(Kreistagsbeschluss vom 25.06.2015)